



# Amtsblatt der Gemeinde Wenden

In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 der Hauptsatzung alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wenden, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

---

Jahrgang	Datum	Nummer
32	15.05.2026	6

---

## Inhaltsverzeichnis

1. Änderung der „Förderrichtlinie der Gemeinde Wenden“
2. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wenden  
hier: Mountainbike – Anlage Wenden

Herausgeber:  
Bürgermeister der Gemeinde Wenden, Hauptstr. 75, 57482 Wenden

Das Amtsblatt ist kostenlos – im Abonnement oder einzeln – beim Herausgeber erhältlich. Es wird im Rathaus und in den Geldinstituten in der Gemeinde Wenden ausgelegt. Zudem kann das Amtsblatt unter [www.wenden.de](http://www.wenden.de) heruntergeladen und die einzelnen Bekanntmachungen online eingesehen werden.



## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden**

Der Rat der Gemeinde Wenden hat am 06.05.2026 folgende Änderung der „Förderrichtlinien der Gemeinde Wenden“ beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der „Förderrichtlinien der Gemeinde Wenden“**

##### **Sinn und Zweck kommunaler Sport-, Kultur- und Vereinsförderung**

Die Bedeutung des Sports in unserer Gesellschaft wird sichtbar in der hohen Zahl von Menschen, die in Sportvereinen organisiert sind. Hinzu kommt die ständig steigende Zahl von Sportlerinnen und Sportlern, die außerhalb der Vereine aktiv sind. Sportliche Aktivität, vom Gesundheitssport bis hin zum Abenteuersport, ist für viele Menschen zu einem Bestandteil ihres Lebensstils geworden.

Sport schafft in einer Gesellschaft, in der körperliche Arbeit zunehmend an Bedeutung verliert und verstärkt Bewegungsmangel, Überernährung und Zivilisationskrankheiten zu verzeichnen sind, einen wichtigen Beitrag zur Gesundheit. Der Stellenwert des Sports für gesundheitliche Prävention und Rehabilitation kann daher nicht hoch genug eingeschätzt werden. Zudem leistet der Sport einen Beitrag zur Identifikation des Einzelnen und der Vereinssport fördert darüber hinaus das demokratische Gemeinwesen und das soziale Verhalten des Einzelnen in der Gruppe. Auch hat der Sport einen nicht unbedeutenden wirtschaftlichen, aber vor allem einen hohen gesellschaftlichen Stellenwert.

Die Kultur einer Gemeinde spiegelt die eigene kulturelle Identität wieder und drückt die Lebensweise ihrer Menschen aus. Das ausgeprägte Kultur- und Vereinsleben einer Gemeinde prägt den eigenen Gemeindecharakter.

Kultur ermöglicht den Menschen, die zunehmende Freizeit sinnvoll zu nutzen und kann mithelfen, der Resignation und Passivität entgegen zu wirken. Sie weckt die schöpferischen Fähigkeiten der Menschen, befähigt zum selbstbestimmten Handeln und schafft auch Gegengewichte gegen eine verstärkte Vereinnahmung durch elektronische Medien.

Vereine, Verbände und Organisationen der Gemeinde Wenden leisten im ehrenamtlichen Bereich einen großen Beitrag für die Bevölkerung unserer Gemeinde. Sie tragen die Hauptlast im sportlichen, kulturellen und sozialen Bereich. Mit der Unterstützung des Ehrenamtes will die Gemeinde Wenden das Bewusstsein für das ehrenamtliche Engagement in der Bevölkerung stärken und als Impulsgeber für innovative ehrenamtliche Projekte und Initiativen wirken.

Vor diesem Hintergrund kommt der Gemeinde Wenden die Aufgabe zu, die Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung des Sports sowie der Kultur- und

Vereinsarbeit zu schaffen und zu erhalten. Die Gemeinde Wenden möchte durch die Bereitstellung von gemeindlichen Einrichtungen und die Gewährung von Zuschüssen ihren Anteil an der öffentlichen Sport-, Kultur- und Vereinsförderung übernehmen.

## **Allgemeine Grundsätze**

Die Gemeinde Wenden nimmt die kommunale Sport-, Kultur- und Vereinsförderung auf Grundlage des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) im Rahmen ihrer Selbstverwaltung als freiwillige kommunale Aufgabe wahr.

Die Förderung der Vereine soll dadurch geprägt sein, dass sie eine „Hilfe zur Selbsthilfe“ darstellt. Das ehrenamtliche Element muss sichergestellt bleiben.

Die Sportstätten sollen regelmäßig besichtigt werden, um den ehrenamtlich tätigen entsprechende Wertschätzung ausdrücken zu können und frühzeitig Defizite und Fehlentwicklungen zu erkennen.

Die Begehungen von Sportstätten und Turnhallen sollen jährlich wechselnd, unter Beteiligung der Fachdienste Bildung und Bau, stattfinden.

Für die Gewährung von Zuschüssen nach den Punkten 2., 3. Und 6. Dieser Förderrichtlinien ist kein spezielles Antragsverfahren erforderlich. Die Zuschüsse werden bis zum 15.06. eines jeden Jahres ausgezahlt.

Sofern diese Richtlinien keine besonderen Regelungen treffen, gelten die Bestimmungen der Richtlinien über das Verfahren zur Gewährung freiwilliger Zuwendungen der Gemeinde Wenden (Zuwendungsrichtlinien).

Für die Gewährung von Fördermittel wird vorausgesetzt, dass die antragstellenden Vereine

- im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen sind,
- ihren Sitz in der Gemeinde Wenden haben,
- eine Gemeinnützigkeit nachweisen können und
- durch den Sport- und Kulturausschuss explizit in die Vereinsförderung aufgenommen worden sind.

Sportvereine müssen darüber hinaus Mitglied im Gemeindesportverband Wenden sein.

## **Ehrung besonderer Persönlichkeiten/ Vereine/ Leistungen**

### **1.1. Ehrenbecher & Ehrenring**

**1.1.1.** In Anerkennung von Verdiensten, die sich Personen um das Wohl und Ansehen der Gemeinde Wenden erworben haben, stiftet der Rat den Ehrenring und den Ehrenbecher der Gemeinde Wenden. Es sollen mit der Verleihung des Ehrenringes und des Ehrenbeckers Verdienste um das Wohl und Ansehen der Gemeinde Wenden anerkannt werden. Das Wohl der Gemeinde wird auch durch besondere Leistungen für die Bürgerschaft gefördert (z.B. im staatlichen, wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Bereich), wenn sich der Auszuzeichnende damit gleichzeitig ein besonderes Verdienst um die Gemeinde erworben hat. Die anzuerkennenden Leistungen sollen uneigennützig erbracht worden sein. Herausragende Verdienste im Rahmen einer nebenberuflichen Tätigkeit oder in Verbindung mit dem Hauptberuf können nur in ganz besonderen Ausnahmefällen gewürdigt werden.

Geehrt werden können auch Personen, die nicht Bürger der Gemeinde Wenden sind, aber die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung sind der Bürgermeister und die Ratsfraktionen. Auch Verbände und Organisationen können Vorschläge machen, und zwar mit schriftlich begründeten Eingaben an den Bürgermeister.

**1.1.2.** Der Gemeinderat beschließt in geheimer Sitzung, welchen Personen der Ehrenring oder Ehrenbecher verliehen wird. Der Beschluss über die Verleihung des Ehrenringes bedarf einer Mehrheit von 2/3, für den Beschluss über die Verleihung des Ehrenbeckers genügt die einfache Mehrheit.

**1.1.3.** Der Ehrenring zeigt das Wappen der Gemeinde Wenden. Innen sind Namen des Empfängers und Verleihungstag eingraviert. Der Ehrenring soll an besonders verdiente Bürger, nach Möglichkeit jedoch nicht an mehr als 5 lebende Träger verliehen werden. Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist. Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem Beliehenen persönlich zu und erlischt mit dessen Tod. Der Ehrenring darf weder vom Träger noch von den Erben veräußert werden.

**1.1.4.** Der Ehrenbecher zeigt das Wappen der Gemeinde Wenden. Auf der Rückseite des Bechers sind Namen des Empfängers und Verleihungstag eingraviert.

**1.1.5.** Die Namen der Personen, denen der Ehrenring oder der Ehrenbecher verliehen worden ist, werden mit dem Datum der Verleihung fortlaufend in ein besonderes Buch eingetragen, das im Gemeindearchiv aufzubewahren ist. Die Eintragung in das Buch soll möglichst gleichzeitig mit der Verleihung vorgenommen werden.

## **1.2. Bürgerpreis der Gemeinde Wenden**

Die Lebensqualität in der Gemeinde Wenden wird wesentlich durch das bürgerschaftliche Engagement seiner Bürgerinnen und Bürger mitbestimmt. Die Gemeinde Wenden will mit der Verleihung des „Bürgerpreises der Gemeinde Wenden“ freiwillig und ehrenamtlich geleistete Arbeit in besonderer Weise anerkennen. Sie möchte mit der Prämierung den hohen Wert ehrenamtlicher Tätigkeit zum Ausdruck bringen.

Die Gemeinde Wenden zeichnet verdienstvolle Bürgerinnen und Bürger für ihr geleistetes bürgerschaftliches Engagement aus.

Die Auszeichnung kann auch an solche Personen erfolgen, die nicht im Gemeindegebiet wohnen, aber ihren bürgerschaftlichen Einsatz in der Gemeinde Wenden ausüben.

Mit dem Preis soll eine außergewöhnliche und langjährige Leistung, verbunden mit besonderer Einsatzbereitschaft in Verbindung mit uneigennützigem Wirken für das Gemeinwesen, ausgezeichnet werden.

Der Preis für bürgerschaftliches Engagement kann jährlich an bis zu 4 Personen/Gruppen in den folgenden Bereichen verliehen werden:

<b>Sport</b>	z.B. Vorstandsarbeit, Trainer & Jugendleiter, Schiedsrichter
<b>Kultur- und Brauchtumspflege</b>	z.B. Musikvereine, Chöre, Theatergruppen, Schützenvereine, Heimatpflege
<b>Soziales Leben</b>	z.B. ehrenamtliches Engagement für Senioren, Menschen mit Behinderung, Kinder

<b>Lebendige Gemeinde</b>	z.B. Arbeit für dörfliche Belange, Aktivitäten in den Kirchengemeinden, ehrenamtliche Arbeit in Hilfsorganisationen wie DRK und freiwillige Feuerwehr, Umwelt und nachhaltige Entwicklung
---------------------------	---

Es ist nicht zwingend erforderlich, dass aus jedem Bereich eine Person/Gruppe ausgezeichnet wird.

Es können nur solche Personen berücksichtigt werden, die ihre Tätigkeit in ihrer Freizeit und unentgeltlich ausüben. Für ein und dieselbe Tätigkeit kann nur eine Ehrung erfolgen. Die Tätigkeit muss seit mindestens 5 Jahren – auf dem Gebiet des Sports mindestens 10 Jahre - ausgeübt werden – in besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich. Pro Verein/Institution kann jährlich nur 1 Person/Personengruppe geehrt werden.

Die Vorschläge können von Einzelnen oder Gruppen eingebracht werden. Selbstvorschläge sind nicht möglich. Sie sind schriftlich mit Begründung bis zum 01.11. eines Jahres beim Bürgermeister der Gemeinde Wenden einzureichen. Eine Jury, die sich zusammensetzt aus

- dem Bürgermeister,
- den Fraktionsvorsitzenden,
- dem Vorsitzenden des Sport- und Kulturausschusses,
- dem Vorsitzenden des „Ausschusses für Bildung und Soziales“,

erarbeitet einen Vorschlag, der anschließend dem Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung vorgestellt und vom Gemeinderat beschlossen wird.

Den zu Ehrenden wird eine Urkunde – unterzeichnet vom Bürgermeister- sowie ein Geldpreis überreicht.

Der Bürgerpreis ist mit 1.000,00 € pro Preisträger dotiert.

Die Auszeichnung wird beim Neujahrsempfang der Gemeinde Wenden an die zu Ehrenden durch den Bürgermeister verliehen.

### **1.3. Ehrungen von sportlichen Leistungen**

50.2.6. In Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen werden von der Gemeinde Wenden jährlich Persönlichkeiten und Mannschaften im Rahmen des Neujahrsempfanges vom Bürgermeister ausgezeichnet.

Die Auszeichnung kann nur Sportlerinnen und Sportlern zuteilwerden, die einem Verein aus dem Gebiet der Gemeinde Wenden angehören oder die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Wenden haben. Die auszuzeichnenden Mannschaften müssen einem Sportverein angehören, der Mitglied des Gemeindefortsportverbandes Wenden ist. Die Voraussetzungen gelten in besonderen Fällen auch dann als erfüllt, wenn unabhängig von den vorgenannten Voraussetzungen auf andere Weise gegeben ist, dass der Name der Gemeinde Wenden mit der Auszeichnung bzw. dem Auszuzeichnenden in enger Verbindung steht.

Als hervorragende sportliche Leistungen sind solche zu bewerten, die überregional von Bedeutung sind, wobei das Alter der Sportlerin/des Sportlers und die Sportart durchaus Berücksichtigung finden sollten.

Hierunter fallen folgende (Einzel-/Mannschafts) Platzierungen von Sportlern/Sportlerinnen:

- 1. Bis 3. Platz bei Westfälischen Meisterschaften
- 1. Bis 6. Platz bei Westdeutschen Meisterschaften
- Teilnahme an Deutschen Meisterschaften
- Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften
- Teilnahme an Olympischen Spielen

Darüber hinaus gelten als hervorragende sportliche Leistungen folgende Mannschaftsplatzierungen:

- 1. Platz in der jeweils höchsten Spielklasse auf Kreisebene
- 1. Platz bei Bezirks- und Gaumeisterschaften

Sportvereine oder Einzelpersonen haben ihre Vorschläge mit entsprechender Begründung bis zum 01. Oktober eines jeden Jahres beim Gemeindesportverband einzureichen. Bis zum 01. November eines jeden Jahres erfolgt die Nominierung für die Auszeichnungen durch den Gemeindesportverband.

Aus dem Kreis der Nominierungen werden die „Sportlerin des Jahres“, der „Sportler des Jahres“ und die „Mannschaft des Jahres“ gewählt. Eine Sportlerin bzw. ein Sportler kann insgesamt nur 3 mal zur(m) Sportlerin/Sportler des Jahres gewählt werden. Danach kann für weitere herausragende sportliche Leistungen einmalig ein Ehrenpreis vergeben werden.

Die Wahl erfolgt schriftlich durch die Mitglieder des Sport- und Kulturausschusses. Jedes Mitglied kann maximal 15 Punkte (Punktzahl von 1 bis 5) auf die vorgeschlagenen

Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften vergeben, wobei keine Punktzahl doppelt vergeben werden darf. Sportlerin, Sportler oder Mannschaft des Jahres ist die/derjenige, auf die/den die meisten Punkte entfallen. Bei Punktegleichheit erhalten die Betroffenen gemeinsam den Titel.

Die Wahl soll bis zum 15. Dezember eines Jahres erfolgen. „Sportlerin des Jahres“, „Sportler des Jahres“ und „Mannschaft des Jahres“ erhalten im Rahmen des Neujahrempfanges als besondere Auszeichnung einen Pokal, eine vom Bürgermeister unterzeichnete Urkunde sowie eine Geldzuwendung in Form eines Gutscheines der Werbegemeinschaft Wenden in Höhe von 100,00 € für den/die „Sportler/in des Jahres“ und in Höhe von 300,00 € für die „Mannschaft des Jahres“.

**1.3.2.** Der Gemeindesportverband Wenden organisiert und führt jährlich eine zusätzliche Sportlerehrung durch, bei der die Sportlerinnen und Sportler geehrt werden, die vom Gemeindesportverband für das entsprechende Jahr nominiert wurden.

Für die Durchführung der zusätzlichen Sportlerehrung gewährt die Gemeinde folgende Zuschüsse bzw. Vergünstigungen an den Gemeindesportverband Wenden:

- Kostenfreie Nutzung von gemeindeeigenen Objekten
- 80 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 2.500,00 €

Für die Auszahlung der Zuschüsse sind die Rechnungen bis zum 31.01. eines Jahres bei der Gemeinde Wenden vorzulegen.

## 1.4. Ehrungen von musikalischen Leistungen

50.2.6. Überregionale Leistungen kultureller Vereine in der Gemeinde Wenden werden wie folgt honoriert:

### Blasorchester und Spielleutekorps:

Leistung	Betrag
Höchststufe auf Bundes- und Landesebene	400,00 €
Oberstufe auf Bundes- und Landesebene	300,00 €
Mittelstufe auf Bundes- und Landesebene	200,00 €
Unterstufe auf Bundes- und Landesebene	100,00 €

### Jagdhornbläsergruppe:

Leistung	Betrag
Wertungsklasse A auf Bundes- und Landesebene	200,00 €
Wertungsklasse B auf Bundes- und Landesebene	100,00 €

### Chöre:

Leistung	Betrag
Titel Meisterchor	300,00 €
Chordiplom, Jugend singt (für Kinder- und Jugendchöre)	150,00 €

Die Übergabe der Präsente erfolgt in würdiger Form im Rahmen des Neujahrsempfanges durch den Bürgermeister der Gemeinde Wenden oder eine/n von ihm beauftragte/n Vertreter/in.

1.4.2. Für die Durchführung einer zusätzlichen Gemeindechorehrung gewährt die Gemeinde Wenden dem Ausrichter folgende Zuschüsse bzw. Vergünstigungen:

- Kostenfreie Nutzung von gemeindeeigenen Objekten
- 80% der Gesamtkosten, höchstens jedoch 1.000,00 €

## 2. Jährliche Vereinsförderung

### 2.1. Sportvereine

Die Gemeinde Wenden stellt den Sportvereinen in der Gemeinde Wenden jährlich einen pauschalen Zuschuss zur Verfügung, der sich an den Mitgliederzahlen (Bemessungsgrundlage hierfür ist immer die Bestandserhebung des Landessportbundes vom Vorjahr) orientiert. Die Meldung der Mitgliederzahlen hat bis spätestens zum 31.03. des

jeweiligen Jahres an die Gemeinde Wenden zu erfolgen. Verspätete Meldungen führen dazu, dass für das betreffende Jahr keine Vereinsförderung ausgezahlt wird. Für die Ermittlung der allgemeinen Vereinsförderung gelten folgende Richtwerte:

Mitgliederzahl	Betrag
Bis 99 Mitglieder	180,00 €
Von 100 bis 249 Mitglieder	240,00 €
Von 250 bis 499 Mitglieder	360,00 €
Von 500 bis 749 Mitglieder	480,00 €
Über 750 Mitglieder	600,00 €

Nachfolgende Vereine erhalten eine jährliche Festbetragsförderung:

- SG Wenden: 3.000,00 €
- Sportschützenvereine: 1.000 €

Für Trainer-C-Ausbildungen, die bei den Stadt-/Kreis- und Landessportverbänden bzw. dem Fußball- und Leichtathletikverband absolviert werden, wird ein Zuschuss in Höhe von 250,00 € gezahlt. Die Zahlung erfolgt nach Vorlage eines entsprechenden Teilnahmenachweises.

Aufsteiger in die höheren Klassen erhalten eine Aufstiegsprämie von

- 300,00 € bei Aufstieg in die Bezirksliga
- 400,00 € bei Aufstieg in die Landesliga.

## 2.2. Kulturelle Vereine

Die kulturellen Vereine übernehmen mit Konzert- und Theaterveranstaltungen einen großen Teil des Kulturangebotes, sie tragen mit der musikalischen Gestaltung von Festen und Feiern zum Gelingen dieser Veranstaltungen bei, sie pflegen das deutsche und internationale Musikgut, sie wirken an Gottesdiensten mit und sie übernehmen die musikalische Animation von Erwachsenen und die musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen und halten die Heimatkultur lebendig. Die sonstigen Vereine übernehmen vielfältige Aufgaben im Gemeinschaftsleben der einzelnen Ortschaften und darüber hinaus.

Die Förderung der kulturellen Vereine, d. h. die Förderung umfasst die Bereiche der Musik, des Gesangs und der darstellenden Kunst. Die Vereine erhalten jährlich folgende Zuschüsse:

Verein	Betrag
Blaskapellen	1.000,00 €
Spielleutekorps	700,00 €
Frauenchöre	500,00 €
Männerchöre	500,00 €

Gemischte Chöre	500,00 €
Theatervereine	500,00 €
Kirchenchöre	300,00 €
Quartettverein „Zwölf Räuber“	250,00 €
Jagdhornbläsergruppe Wenden	250,00 €
Heider Kunstverein	200,00 €

### 2.3. Sonstige Vereine & Institutionen

50.2.6. Die sonstigen Vereine, die die Bereiche der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, der Heimatpflege, Heimatkunde und des traditionellen Brauchtums umfassen, erhalten folgenden Zuschuss:

Verein	Betrag
Landwirtschaftlicher Lokalverein	800,00 €
Karnevalsverein Schönau-Altenwenden	500,00 €
Deutsches Rotes Kreuz	500,00 €
Malteser	500,00 €
Schützenvereine/-bruderschaften	150,00 €
Heimatvereine	125,00 €
Vereine zur Förderung von Dorfgemeinschaftsaufgaben	125,00 €
Zukunfts-Werkstatt Ottfingen e.V.	125,00 €
Kirchen- und Kapellenbauvereine	125,00 €
Kaninchenzuchtvereine	100,00 €
Imkervereine	100,00 €
Obst- und Gartenbauvereine	100,00 €
Streunerkatzenhilfe e.V.	100,00 €

**2.3.2.** Die Gemeinde Wenden unterhält keine eigene Bibliothek. In den Schulen befinden sich Schüler- und Lehrerbüchereien, die u. a. aus Mitteln des Schulträgers finanziert werden.

Der Arbeitskreis Kath. Öffentlicher Büchereien in der Gemeinde Wenden erhält einen jährlichen Zuschuss i. H. von 2.250,00 €. Der Arbeitskreis entscheidet selbst über die Verteilung der Mittel.

Ein Verwendungsnachweis ist jeweils bis zum 31.03. eines Jahres bei der Gemeinde Wenden vorzulegen.

**2.3.3.** Der Gemeindesportverband Wenden dient als direkter Ansprechpartner für die Sportvereine der Gemeinde Wenden und ist darüber hinaus für die Umsetzung von regionalen Projekten und Programmen verantwortlich.

Zur Unterstützung und Aktivierung der Arbeit des Gemeindesportverbandes erhält der Gemeindesportverband Wenden einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 1.500,00 €.

## **2.4. Jugendarbeit**

Die Gemeinde Wenden gewährt den Vereinen in der Gemeinde Wenden Zuschüsse für die Jugendarbeit.

50.2.6. Sportvereine, deren Jugendmannschaften an lfd. Meisterschaften teilnehmen, erhalten folgende Zuschüsse:

<b>Verein</b>	<b>Betrag</b>
Fußball	300,00 €
Alle anderen Sportarten wie z.B. Tennis, Tischtennis, Tanzen, Badminton, Sportschützen, Judo, Karate, Volleyball	100,00 €

7-er Mannschaften und Spielgemeinschaften im Fußballbereich werden anteilig bewertet.

Sportvereine, die an keinen Meisterschaften teilnehmen (können) und mehr als 50 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit ihren Angeboten erreichen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 200,00 €.

**2.4.2.** Die nachfolgenden kulturellen und sonstigen Vereine erhalten folgende Zuschüsse:

<b>Verein</b>	<b>Betrag</b>
Jugendorchester	600,00 €
Kindertheater	600,00 €
Kinder- und Jugendchöre	600,00 €

In Kinder- und Jugendchören müssen mindestens 50% der Mitglieder unter 27 Jahre sein.

Kulturvereine und sonstigen Vereine, die mehr als 20 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit ihren Angeboten erreichen, erhalten für die Jugendarbeit einen Zuschuss in Höhe von 200,00 €.

## **3. Vereinsjubiläum**

Die Gemeinde Wenden gewährt den Vereinen Jubiläumszuschüsse. Voraussetzung ist, dass die Zahl der Jubiläumsjahre durch 25 teilbar ist. Je Jubiläumsjahr beträgt der Zuschuss 5,00 €, maximal jedoch 600,00 €.

## **4. Wettkämpfe & Veranstaltungen**

### **4.1. Wettkämpfe/ Fußballpokalturniere**

**4.1.1.** Die Gemeinde Wenden stellt den Ausrichtern von Jugendturnieren/ Wettkämpfen, an denen ausschließlich Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen, die Dreifachturnhalle an der Gesamtschule kostenlos zur Verfügung.

**4.1.2.** Die Termine der Gemeindepokalturniere werden vom Gemeindepokalturnierverband mit den Vereinen festgelegt. Der Gemeindepokalturnierverband beantragt bei der Gemeinde Wenden die erforderlichen Nutzungsgenehmigungen für die Sportstätten.

**4.1.3.** Die Teilnehmer der alljährlich stattfindenden Jugendgemeindepokalturniere erhalten ein Antrittsgeld von 50,00 € pro Mannschaft. Darüber hinaus erhalten die teilnehmenden Spieler/innen eine Medaille.

## **4.2. Kooperation zwischen Vereinen und Schulen**

Eine zentrale Grundlage der Arbeit im offenen und gebundenen Ganztags unserer Schulen ist die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern und Vereinen. Eine Zusammenarbeit kann darüber hinaus der demographischen Entwicklung der Vereine entgegenwirken.

Die Gemeinde Wenden fördert daher

- zeitlich begrenzte Projekte
- langfristige und auf Dauer angelegte Kooperationen

die in Zusammenarbeit von Schule und Verein durchgeführt werden.

Antragsberechtigt sind Schulen sowie Maßnahmeträger der OGS. Anträge sind zu Beginn eines Schulhalbjahres an den Fachdienst Bildung zu stellen.

Die finanzielle Abwicklung erfolgt im Rahmen Finanzierung für Ganztagschulen über die Schulen bzw. die Träger der offenen Ganztagsangebote.

## **4.3. Kulturförderung**

Ziel der Kulturförderung der Gemeinde Wenden ist es, Rahmenbedingungen für ein attraktives und vielseitiges Kulturprogramm zu schaffen. Chöre, Theater-, Musik-, Schützen- und Heimatvereine prägen das facettenreiche kulturelle Leben in der Gemeinde Wenden und zeugen von einer intakten dörflichen Struktur. Viele Aktivitäten der Gemeinde finden daher gemeinsam und in Kooperation mit diesen Vereinen, Organisationen und Initiativen statt.

Dabei muss besonders das hohe kreative Potential der Wendener Bürgerinnen und Bürger hervorgehoben werden, mit denen außergewöhnliche Konzepte entwickelt und umgesetzt werden. Das gemeindliche Kulturprogramm soll keine Konkurrenz zu den Veranstaltungen der heimischen kulturellen Vereine sein. Es soll vielmehr das breite Angebot an kulturellen Veranstaltungen in der öffentlichen Wahrnehmung stärken. Die Gemeinde Wenden fördert ideell, materiell und finanziell die kulturellen Aktivitäten der in ihrem Gebiet ansässigen Vereine, Gruppen, Initiativen, Künstler und sonstigen Kulturträger.

### **4.3.1. Organisatorisch-fachliche Hilfe, Koordination, Beratung**

Die Aufgabe der Gemeinde Wenden besteht in der Koordination, der Bildung von Netzwerken, in der fachlichen Beratung und in der finanziellen Unterstützung. Die Gemeinde veröffentlicht alljährlich die Veranstaltungen und Angebote der Kulturträger in einem Veranstaltungskalender. Sie veranstaltet selbst eigene Programmpunkte, koordiniert in Absprache mit den Kulturträgern das gemeindliche Kulturprogramm und übernimmt die Publizierung des Kulturprogramms.

### **4.3.2. Projektförderung von Kulturträgern**

Gefördert werden kulturelle Veranstaltungen in der Aula der Gesamtschule oder in anderen Schulen/Turnhallen der Gemeinde Wenden, die von Vereinen/Kulturträgern, die ihren Sitz und Wirkungskreis in der Gemeinde Wenden haben, durchgeführt werden.

Grundsätzlich wird für jeden Verein pro Jahr maximal eine eintägige Veranstaltung gefördert, beim Chorgemeinschaftsfest wird maximal eine dreitägige Veranstaltung gefördert. Die Förderung beträgt 100 % der vom Fachdienst „Gebäude und Grundstücke“ festgesetzten Miete (einschließlich der Nutzungsgebühr für die Milchtheke und der Reinigungspauschale, wenn die Räumlichkeiten besenrein übergeben werden). Bei kulturellen Veranstaltungen in nicht-gemeindlichen Räumen wird ein Zuschuss gewährt, der sich an der Miete für die Aula orientiert.

Im Rahmen des Kulturprogramms werden regelmäßig durchgeführte Veranstaltungen (wie z. B. Pfarr-, Dorf- und Waldfeste, Schützenfeste, Karnevalssitzung, Karnevalsumzug, Basare, Frühschoppen-/Serenadenkonzerte) nicht gefördert. Ebenfalls nicht gefördert werden kulturelle Angebote, die einen kommerziellen, einen überwiegend kommerziellen oder parteipolitischen Hintergrund haben oder in solcher Trägerschaft stehen.

Bei überragenden kulturellen Ereignissen (Veranstaltung gemeindlicher Kulturträger mit namhaften auswärtigen Interpreten, Gruppen, Chören oder Musikvereinen) können über die vorgenannte Förderung (kostenlose Bereitstellung gemeindlicher Räumlichkeiten oder Zuschuss bei Nutzung nicht-gemeindlicher Räume) hinaus auf Antrag Zuwendungen zur Defizitdeckung gewährt werden. Der Höchstbetrag bei der Defizitabdeckung beträgt 1.000,00 €.

## **5. Nutzung gemeindlicher Sportsstätten**

Die Gemeinde Wenden stellt die gemeindeeigenen Turnhallen, das Schwimmbad sowie sonstige Freisportanlagen den Sportvereinen zu Trainings- und Wettkampfwegen zur Verfügung. Bei der Reservierung von regelmäßigen Übungsstunden haben die anerkannten und dem Gemeindefortsportverband angeschlossenen Vereine Vorrang vor sonstigen Sportgemeinschaften. Darüber hinaus werden bei der Belegung von Turnhallenzeiten Hallensportarten bevorzugt berücksichtigt.

Für die Überlassung der gemeindlichen Turnhallen und Freisportanlagen erhebt die Gemeinde Wenden Gebühren nach der jeweils geltenden Benutzungs- und Gebührenordnung.

## **6. Zuschüsse für die Unterhaltung von vereinseigenen oder angepachteten Sportstätten**

Die Gemeinde Wenden erkennt die Initiative der Sportvereine zur Unterhaltung eigener oder angepachteter Sportanlagen an und gewährt Zuschüsse zu den Pflege- und Bewirtschaftungskosten.

### **6.1. Pflege**

50.2.6. Der Zuschuss für die Pflege der Sportplätze beträgt jährlich:

<b>Art des Sportplatzes</b>	<b>Betrag</b>
Naturrasenplatz	4.100,00 €
Kunstrasenplatz	2.800,00 €

Der Pflegezuschuss für die Kunstrasenplätze wird unter der Bedingung gewährt, dass neben der normalen Unterhaltungspflege auch eine regelmäßige (mindestens alle 2 Jahre) Tiefen- und Grundreinigung durchgeführt wird.

**6.1.2.** Der Zuschuss für die Pflege von sonstigen Sportanlagen beträgt jährlich:

Art der sonstigen Sportanlage	Betrag
Multifunktionsspielfeld	1.000,00 €
Kleinspielfeld	750,00 €
Tennisplatz je Feld	300,00 €
Trainingsplatz (Schäferhundeverein, Reitverein, Sportfischerverein, Luftsportverein etc.)	200,00 €
Sporthalle	1.000,00 €

## 6.2. Bewirtschaftung

50.2.6. Der Zuschuss für die Bewirtschaftungskosten (Gas, Strom, Wasser, Abwasser, Steuern usw.) der vereinseigenen Clubhäuser beträgt jährlich

Verein	Betrag
Fußball	500,00 €
Sonstige Vereine (Tennisverein, Sportschützen, Schäferhundeverein, Wanderverein, Sportfischerverein, Obst- und Gartenbauverein, Luftsportverein, Karnevalsverein etc.)	200,00 €
Sporthalle	500,00 €

**6.2.2.** Der Zuschuss für die Betriebskosten der Trainingsbeleuchtung bzw. Flutlichtanlagen:

Verein	Betrag
Fußball	300,00 €
Sonstige Vereine	100,00 €

## 7. Zuschüsse für Investitionen

### 7.1. Neubaumaßnahmen

Die Gemeinde Wenden gewährt den Vereinen aus der Gemeinde Wenden Zuschüsse zu den investiven Ausgaben für Neubau und Erweiterung von Gebäuden und Anlagen im Vereinseigentum, oder in eigentumsähnlichen Verhältnissen, wie etwa langfristigen Verpachtungen.

Gefördert wird der Bau/die Erweiterung bei nachgewiesenem Bedarf (insbes. Aktivitäten und Jugendarbeit, multifunktionale Nutzungsmöglichkeit durch benachbarte Vereine, Schulen usw.), wenn die Gesamtfinanzierung und die Unterhaltung der Anlage gesichert sind. Ob ein solcher Bedarf im Einzelfall vorliegt, wird im Sportentwicklungskonzept aufgezeigt.

### 7.1.1. Sportvereine

Die Gemeinde Wenden gewährt den Sportvereinen aus der Gemeinde Wenden folgende Zuschüsse für Neubau/ Erweiterung:

Maßnahme	Höhe des Zuschusses
Kunstrasenplatz	Anteilsfinanzierung bis zu 50 % der Kosten, höchstens 220.000,00 €
(Multifunktions-) Kleinspielfeld	Anteilsfinanzierung bis zu 50 % der Kosten, höchstens 10.000,00 €
Dusch- und Umkleidegebäude an Sportplätzen	Anteilsfinanzierung bis zu 20 % der Kosten, höchstens 30.000,00 €
Dusch- und Umkleidegebäude an Tennisanlagen	Anteilsfinanzierung bis zu 20 % der Kosten, höchstens 10.000,00 €
Überdachte Zuschauertribünen	Anteilsfinanzierung bis zu 20 % der Kosten, höchstens 5.000,00 €
Umzäunung von Sportanlagen	Anteilsfinanzierung bis zu 20 % der Kosten, höchstens 8.000,00 €
Schießstand	Festbetrag von 2.000,00 €

### 7.1.2. Kulturvereine/ Sonstige Vereine

Die Gemeinde Wenden gewährt den Kulturvereinen und sonstigen Vereinen für Neubau/ Erweiterung grundsätzlich Zuschüsse in Höhe von 20 % der Kosten maximal jedoch 20.000,00 €.

Für den Neubau von Dorfgemeinschaftshallen und Kommunikationsstätten werden bis zu 20 % der Baukosten, höchstens jedoch 100.000,00 € als Zuschuss gewährt. Als Dorfgemeinschaftshallen gelten Kommunikationsstätten, die dem gesamten Ort sowie allen Vereinigungen der Ortschaft zur Verfügung stehen.

## 7.2. Sanierungsmaßnahmen

Die Gemeinde Wenden gewährt den Sportvereinen sowie den kulturellen und sonstigen Vereinen aus der Gemeinde Wenden Zuschüsse zu den investiven Ausgaben für die Sanierung und Renovierung von Gebäuden und Anlagen im Vereinseigentum, oder in eigentumsähnlichen Verhältnissen, wie etwa langfristigen Verpachtungen.

### 7.2.1. Sportvereine

Zuschüsse für die Sanierung und Renovierung von Gebäuden sowie die Sanierung von Trainingsfußballplätzen, Zuschauertribünen, Umzäunungen, Flutlicht- und Trainingsbeleuchtungsanlagen, Tennisfelder sowie Schießständen können frühestens nach Ablauf von 20 Nutzungsjahren beantragt werden.

Folgende Maßnahmen werden von der Gemeinde Wenden bezuschusst:

Maßnahme	Höhe des Zuschusses
Erneuerung eines Kunstrasenplatzes ohne Tragschicht (Ein Zuschuss für die Sanierung eines Kunstrasenspielfeldes wird frühestens nach einer Nutzungsdauer von 15 Jahren gewährt)	Anteilsfinanzierung bis zu 80 % der Kosten
Erneuerung Tragschicht inklusive Laborkosten für das notwendige Gutachten	Vollfinanzierung von 100 %
Erneuerung Tennisfeld (Es werden grundsätzlich nur maximal 3 Tennisfelder je Tennisanlage gefördert)	Anteilsfinanzierung bis zu 80 % der Kosten
Gebäudesanierung	Anteilsfinanzierung bis zu 20 % der Kosten, höchstens 20.000,00 €
Erneuerung (Multifunktions-) Kleinspielfeld	Anteilsfinanzierung bis zu 50 % der Kosten, höchstens 6.000,00 €

### 7.2.2. Kulturvereine/ Sonstige Vereine

Bei Sanierungen/Renovierungen an Gebäuden können Zuschüsse frühestens nach Ablauf von 20 Nutzungsjahren beantragt werden.

Für die Sanierung und Renovierung werden Zuschüsse in Höhe von 20 % der Kosten maximal 20.000,00 € gewährt.

### 7.3. Sonstige Anschaffungen

50.2.6. Die Gemeinde Wenden gewährt einen Zuschuss für die Anschaffung von Pflegegeräten:

Art des Pflegegerätes	Höhe des Zuschusses
Mobile Beregnungsanlage	Anteilsfinanzierung bis zu 20 % der Kosten, maximal 2.000,00 €
Laubgebläse	Festbetrag von 1.000,00 €
Intensivreinigungsgerät für Kunstrasenplätze (Bei einer Nutzung für vier Sportplätze)	Festbetrag von 20.000,00 €

7.3.2. Zudem wird die Anschaffung von folgenden (Veranstaltungs-) Gegenständen von der Gemeinde Wenden bezuschusst:

Art des (Veranstaltungs-) Gegenstandes	Höhe des Zuschusses
Bühnenelemente für Dorfgemeinschaftshäuser	Anteilsfinanzierung bis zu 20 % der Kosten, maximal 10.000,00 €

Technik/ Akustik für Dorfgemeinschaftshäuser	Anteilsfinanzierung bis zu 20 % der Kosten, maximal 10.000,00 €
Pferdeanhänger	Festbetrag von 500,00 €

Nicht förderfähig sind Einrichtungsgegenstände und die Möblierung.

## **8. Zuschüsse für Klimaschutzmaßnahmen**

### **8.1. Zweck**

Als kommunale Klimaschutzmaßnahme fördert die Gemeinde Wenden investive Maßnahmen von Vereinen der Gemeinde an vereinseigenen Liegenschaften, die nachweislich den Energieverbrauch senken, Energiekosten einsparen und den Emissionsausstoß verringern.

### **8.2. Förderwürdige Maßnahmen**

**8.2.1.** Die Gemeinde Wenden fördert eine Energieberatung durch einen zertifizierten Fachplaner/Bausachverständigen mit dem Ziel die Energieverbrauchswerte der vereinseigenen Liegenschaften zu identifizieren, Einsparpotenziale beim Verbrauch von Strom, Wärme und (Warm-)Wasser aufzuzeigen und daraus Handlungsempfehlungen abzuleiten. Zudem sollte die Eignung der Liegenschaften für den Einsatz erneuerbarer Energien geprüft werden.

**8.2.2.** Gefördert werden investive Klimaschutz- und Energiesparmaßnahmen an vereinseigenen Liegenschaften (z. B. baulicher Wärmeschutz, Anlagentechnik, Verbrauch von Beleuchtung, Kühlung, Lüftungstechnischen Anlagen, Warmwasser, Umrüstung von Flutlichtanlagen auf LED-Technologie). Photovoltaikanlagen werden lediglich dann gefördert, wenn sie mit Batteriespeicher ausgestattet sind.

**8.2.3.** Nicht genannte, eigene innovative Technologien zur Energieerzeugung, -nutzung oder -einsparung, Maßnahmen mit Demonstrationscharakter sind ebenfalls förderwürdig, bedürfen aber der Zustimmung des Gemeinderates.

**8.2.4.** Nicht förderwürdig sind Maßnahmen und Anlagen, bei denen fossile Energieträger verwendet werden und Maßnahmen an Gebäuden/Gebäudeteilen, die der wirtschaftlichen Gewinnerzielung dienen (z.B. Partyräume, die der Vermietung dienen, Schankanlagen u. ä.). Bei zweifelhafter Einordnung entscheidet der Rat über die Förderwürdigkeit.

**8.2.5.** Zur technischen Überprüfung kann sich die Gemeinde Wenden eines beauftragten Dritten bedienen. Die Gemeinde bzw. der beauftragte Dritte kann sich bei einer Prüfung vor Ort von der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahmen überzeugen (Kosten für die Überprüfung trägt die Gemeinde).

**8.2.6.** Die geförderten Räumlichkeiten, Gebäude(-teile) und/oder Sportanlagen müssen mindestens 10 Jahre nach Durchführung der Maßnahmen in diesem Zustand betrieben und belassen werden. Sollte es vor Ablauf dieser Frist eine Nutzungsänderung geben, ist diese bei der Gemeinde Wenden anzuzeigen. Je nach Nutzungsänderung hat der Rat der Gemeinde Wenden darüber zu entscheiden, ob die gewährte Zuwendung durch den antragstellenden Verein zurück zu zahlen ist (jeweils 1/10 der Fördersumme pro Jahr der Nichterfüllung).

### **8.3. Art & Höhe der Förderung**

Die Höhe der Fördersumme beträgt:

<b>Maßnahme</b>	<b>Höhe des Zuschusses</b>
Investive Klimaschutz- und Energiesparmaßnahmen	75 % der tatsächlich anfallenden, gemäß diesen Richtlinien förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 50.000,00 € und nicht mehr als auf Basis der Antragsunterlagen durch die Gemeinde Wenden bewilligt wurde
Photovoltaikanlagen mit Batteriespeicher	50 % der tatsächlich anfallenden, gemäß diesen Richtlinien förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 25.000,00 € und nicht mehr als auf Basis der Antragsunterlagen durch die Gemeinde Wenden bewilligt wurde

Nehmen Vereine eine Energieberatung in Anspruch, ist diese ebenfalls nach den o.g. Fördersätzen förderfähig.

## **9. Sonderförderungen**

Die Gemeinde Wenden kann für besondere Maßnahmen, die nicht von diesen Richtlinien erfasst werden, auf Antrag Sonderförderungen gewähren.

## **Artikel 2**

Die Änderung der „Förderrichtlinien der Gemeinde Wenden“ tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderung der „Förderrichtlinien der Gemeinde Wenden“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Richtlinien nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wenden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenden, den 07.05.2026

Gemeinde Wenden  
Der Bürgermeister

gez. Clemens



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

\*\*\*\*\*

### 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wenden hier: Mountainbike - Anlage Wenden

#### 1. Beschlüsse zu den Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB

Zu 1: Der Rat der Gemeinde Wenden hat in seiner Sitzung vom 06.05.2026 die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flächen in der Gemarkung Wenden, Flur 26, Flurstücke 332 und 501 tlw. mit insgesamt ca. 0,53 ha Größe. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs sind dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

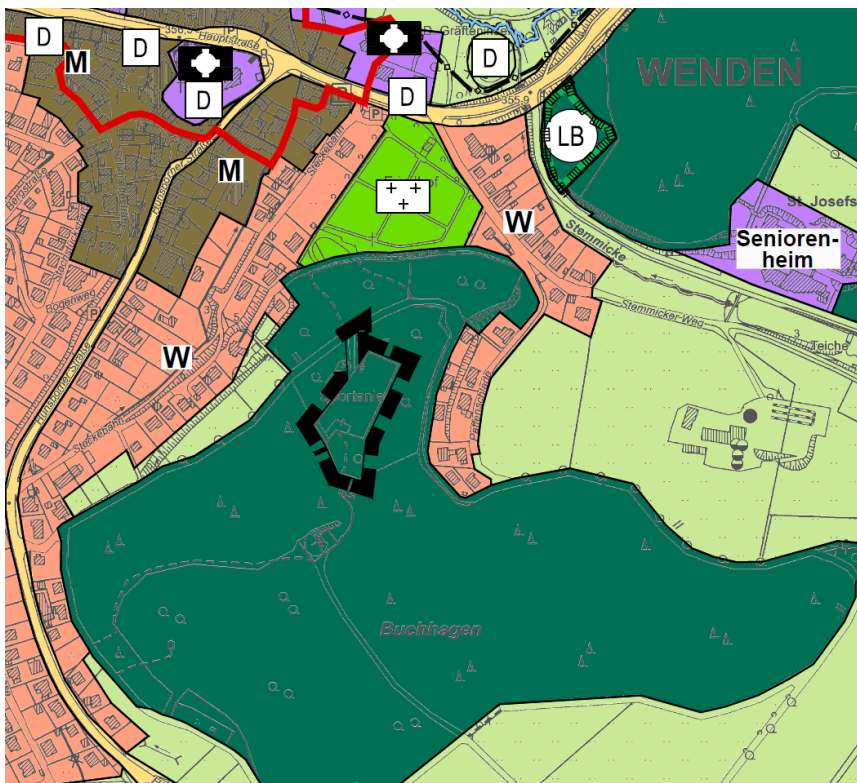


Abbildung 1: Lage und Geltungsbereich der 3. Flächennutzungsplanänderung Mountainbike Anlage Wenden.

Die Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung bestehen aus:

- Planzeichnung
- Begründung mit Umweltbericht

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar, die im weiteren Verfahren ergänzt werden:

<b>Schutzgut</b>	<b>Art der Umweltinformation</b>	<b>Quelle</b>
Mensch	Information und Bewertung zu Schall- und Geruchsemissionen	Begründung zur FNP Änderung, Umweltbericht, Artenschutzprüfung I
<b>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Informationen und Bewertung zu den möglichen Auswirkungen auf die Fauna, Flora und Biologische Vielfalt	Begründung zur FNP Änderung, Umweltbericht, Artenschutzprüfung I
<b>Boden und Fläche</b>		
Bodenfunktion	Informationen und Bewertung zu den Einflüssen durch die Planung	Begründung zur FNP Änderung, Umweltbericht, Artenschutzprüfung I
Flächeninanspruchnahme	Informationen und Bewertungen zu der Flächeninanspruchnahme durch das geplante Vorhaben	Begründung zur FNP Änderung, Umweltbericht Artenschutzprüfung I
<b>Wasser</b>		
Wasserhaushalt	Informationen und Bewertung zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt	Begründung zur FNP Änderung, Umweltbericht, Artenschutzprüfung I
<b>Landschaft/ Landschaftsbild</b>		
Landschaftsbild	Informationen und Bewertung zur möglichen Beeinträchtigung der Landschaft	Begründung zur FNP Änderung, Umweltbericht, Artenschutzprüfung I
<b>Kultur und sonstige Sachgüter</b>		
Bodendenkmäler	Informationen und Bewertung über die Auswirkungen der Planung auf Denkmale und auf Kulturlandschaftsbereiche einschl. Bodendenkmäler	Begründung zur FNP Änderung, Umweltbericht, Artenschutzprüfung I
<b>Klima, Luft</b>		
Klimafunktionen	Informationen und Bewertung zu möglichen Auswirkungen auf das Klima und die Luft	Begründung zur FNP Änderung, Umweltbericht, Artenschutzprüfung I
<b>Wechselwirkungen</b>		
	Informationen und Bewertung zu bestehenden Wechselbeziehungen der genannten Schutzgüter	Begründung zur FNP Änderung, Umweltbericht, Artenschutzprüfung I

Die Planunterlagen zur 3. Flächennutzungsplanänderung „*Mountainbike Anlage Wenden*“ liegen in der Zeit vom

**22.05. – 21.06.2026**

im Rathaus der Gemeinde Wenden, Fachbereich III Bauen/Stadtentwicklung, Hauptstraße 75 aus. Die öffentlich ausgelegten Unterlagen können zusätzlich auf dem Beteiligungsportal NRW der Gemeinde Wenden über den QR-Code oder den Link (<https://beteiligung.nrw.de/portal/wenden/beteiligung/themen/1026359>) eingesehen werden.



Während der nachfolgenden Dienstzeiten kann jedermann den Flächennutzungsplanentwurf einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten. Während dieser Zeit können Stellungnahmen und Äußerungen zur Planung über das Beteiligungsportal NRW der Gemeinde Wenden, schriftlich (Anschrift: Gemeinde Wenden, Bauverwaltung, Postfach 12 62, 57474 Wenden) oder zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Wenden, Fachbereich III Bauen/Stadtentwicklung (Ebene 6), Hauptstraße 75, 57482 Wenden, Zimmer 612 oder 616 vorgebracht werden:

montags bis freitags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr
montags und dienstags	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr - 17.30 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen und Äußerungen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können.

### **Übereinstimmungsbestätigung**

Der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachung entspricht den Beschlüssen des Gemeinderates der 3. Flächennutzungsplanänderung „*Mountainbike Anlage Wenden*“ zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange vom 06.05.2026.

### **Bekanntmachungsanordnung**

1. Die Beschlüsse des Gemeinderates vom 06.05.2026 zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden in der Zeit vom 22.05. – 21.06.2026 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Änderung des Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Änderung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenden, den 15.05.2026

Der Bürgermeister

gez. Clemens